



GZ Sch 1354/4/1-IV/4/91

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:  
Dr. Loukota  
Telefon:  
+43 (0)1-51433/2754  
Internet:  
post@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

**Betr: Veräußerung britischer Kapitalbeteiligungen / Kaufpreiszufuss nach  
Begründung eines inländischen Wohnsitzes (EAS.13)**

Werden von einer Person, die in Österreich weder über einen steuerlichen Wohnsitz noch über ihren gewöhnlichen Aufenthalt verfügt (§ 26 BAO), Anteile an einer britischen Kapitalgesellschaft veräußert, löst dieser Vorgang keine Steuerpflicht in Österreich aus.

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass **nach** der Veräußerung ein steuerlicher Wohnsitz und damit eine unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich begründet wird. Selbst wenn nach einer solchen Wohnsitzbegründung Teile des Veräußerungspreises zufließen, kann hiervon nicht eine Steuerpflicht für einen vor der Wohnsitznahme gesetzten steuerlichen Tatbestand herbeigeführt werden.

Zinsen für den "loan stock" - der vermutlich im Rahmen der wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Kaufpreisforderung aus der seinerzeitigen Beteiligungsveräußerung zu sehen sein wird - unterliegen, soweit sie auf Zeiten nach Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht entfallen, gemäß Artikel 13 DBA-Großbritannien der inländischen Besteuerung.

14. Juni 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: